



24.11.2019

Fridays for Future-Demos – Was dürfen Schulleiter*innen und Lehrer*innen?

NIEDERSACHSEN

1. Schulleiter*innen dürfen Schüler*innen auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen **vom Unterricht befreien** (3.2.1 des RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100). Ein Grund für eine solche Ausnahme kann auch die Teilnahme an einer Demonstration sein. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kommt es auf den Einzelfall an.¹ Uns ist keine Dienstanweisung bekannt, die Schulleiter*innen verbietet, ihre Schüler*innen für Demonstrationen zu beurlauben.

2. Fehlen Schüler*innen, obwohl sie nicht beurlaubt wurden, muss dies nicht zwingend **Konsequenzen** für sie nach sich ziehen. § 61 NSchG regelt zu pädagogischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, dass sie „**zulässig**“ sind (**nicht aber, dass sie angewandt werden müssen**), wenn Schüler*innen ihre Pflichten verletzen. Auch kennen wir keine Dienstanweisung, nach der Lehrer*innen oder Schulleiter*innen dazu verpflichtet sein könnten.

3. Haben Schüler*innen ohne Beurlaubung gefehlt, können die **Fehlzeiten auf dem Zeugnis als entschuldigt einzutragen** sein. Dies kommt in Betracht, wenn Schulleiter*innen vor der Demonstration deutlich gemacht haben, dass sie ihre Schüler*innen nicht beurlauben würden, obwohl sie dies hätten tun müssen. In solchen Fällen kann es unzumutbar gewesen sein, erst eine Beurlaubung zu beantragen und dann gegen die Ablehnung gerichtlich vorzugehen.²

Selbst wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, müssen Schulleiter*innen ihre Schüler*innen in der Regel nicht beurlauben. Sie können dazu aber auch verpflichtet sein.³ Ob dies der Fall ist, richtet sich u.a. danach, wie bedeutend das Anliegen der Demonstration ist.⁴ Beispielsweise hat das VG Hannover im Jahr 1991 entschieden, dass ein Schüler für eine Demonstration gegen den zweiten Golfkrieg hätte beurlaubt werden müssen.⁵

Das Anliegen von Fridays for Future ist die Einhaltung des Pariser Übereinkommens. Danach sollen die Mitgliedsstaaten versuchen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die Pläne der Bundesregierung sind jedoch weit davon entfernt, wenigstens dem Minimalziel (deutlich unter 2 Grad) zu entsprechen.⁶ Was bereits bei einer Erwärmung von etwa 2 Grad geschehen kann, hat der SWR-Umweltexperte Werner Eckert anschaulich beschrieben:

„Stellen Sie sich ein Auto vor, das einen Hang hinaufgeschoben wird. Wenn das Auto einmal über die Kante rüber ist, dann rauscht es ab. Das ist das, was die Klimaforscher mit ihrer Analyse sagen wollen. Wir sind in der Phase, in der wir Menschen den Klimawandel anschieben. Wir sehen im Nebel nicht genau, wo diese Kante ist, aber wir schieben wie die Blöden, indem wir Kohle, Öl und Gas verbrennen. Wenn wir es über die Kante hinübergeschoben haben, kippt es mit einer Wucht, der wir dann wenig entgegenzusetzen haben.“⁷

¹ VG Hamburg, Urteil vom 04. April 2012 – 2 K 3422/10 –, juris, Rn. 36 m.w.N.

² Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 28. August 2000 – 1 K257/98 –, juris, Rn. 28.

³ Sog. „Ermessensreduzierung auf Null“; vgl. Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage 2017, § 7 Rn. 24 f.

⁴ Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 28. August 2000 – 1 K257/98 –, juris, Rn. 31.

⁵ VG Hannover NJW 1991, 1000 (1001).

⁶ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/emissionsbudget-zur-wichtigsten-zahl-beim-klimaschutz-schweigt-die-regierung-a-1292033.html>

⁷ <https://www.tagesschau.de/ausland/klimastudie-101.html>

Im Auto sitzen unsere Kinder. Sie haben bemerkt, dass die Erwachsenen, die viel wissen, aber eher zurückhaltend sind,⁸ immer lauter und eindringlicher vor einer Katastrophe⁹ warnen. Die ersten Kinder fangen an zu schreien, dass wir aufhören sollen. Halten wir sie nicht davon ab. Lassen wir das Auto stehen und gehen gemeinsam zu Fuß.

⁸ <https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-der-ipcc-betreibt-panikmache>

⁹ https://www.youtube.com/watch?v=FoMzyF_B7Bg;
<https://www.breakthroughonline.org.au/whatliesbeneath>